

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.21 Grundschulen
51.22 Hauptschulen
51.23 Realschulen
51.24 Gymnasien
51.25 Förderschulen

Datum:

18.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

24.11.2020

Entscheidung

CDU-Anträge: Beschaffung von "Luftreinigern" und "CO²-Ampeln" für Coesfelder Schulen und Kindergärten

Beschlussvorschlag 1 aus CDU-Antrag vom 03.11.2020:

Die Verwaltung wird beauftragt, noch in diesem Jahr für alle Schulklassen sog. „Luftreiniger“ anzuschaffen. Die dafür erforderlichen Kosten sind durch Fördermittel und überplanmäßige Ausgaben zu finanzieren.

Beschlussvorschlag 2 aus CDU-Antrag vom 05.11.2020:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, noch in diesem Jahr für alle Schulklassen digitale Messgeräte zur Überprüfung und Anzeige der Raumlufthygiene sog. „CO²-Ampel“ anzuschaffen. Die dafür erforderlichen Kosten sind durch Fördermittel und überplanmäßige Ausgaben zu finanzieren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit in Absprache mit den jeweiligen Trägern der Einsatz von „CO²-Ampeln“ auch in den Kitas ermöglicht werden kann.

Alternative Beschlussvorschläge der Verwaltung

1. Die Verwaltung wird beauftragt in einzelnen Lehrerarbeitsräumen und Schulsekretariaten Luftreiniger zu testen und über das Ergebnis im Hinblick auf einen breiteren Einsatz in pädagogisch genutzten Räumen zu berichten. In die Bewertung sind die Schulleitungen von Grund- und weiterführenden Schulen sowie die Schulträger aus der Region Kreis Coesfeld einzubeziehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die 15 CO²-Ampeln am 12.11.2020 gelieferten CO²-Ampeln in Turnhallen, in der Schulstraße des Schulzentrum und weiteren Klassenräumen in sämtlichen Schulen in städtischer Trägerschaft auszuprobieren und bei positiven Rückmeldungen der Schulen weitere CO²-Ampeln für sämtliche pädagogisch genutzte Räume zu beschaffen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger der Kindertageseinrichtungen in Coesfeld über die Erfahrungen mit den CO²-Ampeln zu informieren und auf Wunsch Bezugsadressen bereit zu stellen.

Sachverhalt:

Situation in den Schulen seit dem neuen Schuljahr 2020/21

Die Schulleitungen haben in Abstimmung mit der Stadt (Fachbereiche 50 und 51 insbes.) Hygienekonzepte für den Schulunterricht entwickelt und laufend an sich ändernde Bedingungen und Regelungen – u.a. an vom Land NRW, kommuniziert i.d.R. über Schul-E-Mails - angepasst.

Ziel ist es, den Präsenzunterricht für möglichst viele Schülerinnen und Schüler anbieten zu können, also Infektionen im Schulbetrieb zu vermeiden.

Die Hygienekonzepte treffen insbesondere Regelungen zu:

- Schulbesuch beim Auftreten von Symptomen
- Mund-Nase-Bedeckung, die an weiterführenden Schulen auch im Unterricht verpflichtend zu tragen ist.
- Nies- und Hustenetikette / Berühren des Gesichts
- Handhygiene
- Abstandsregeln / Begrüßungen und Körperkontakt
- Verwendung von Arbeitsmaterialien
- Essen und Trinken / Mensabesuch / Bistrosbesuch
- Schulweg
- Pausenregelungen
- Einbahnstraßenregelungen für Verkehrswege / Treppenhäuser
- Lüften der Unterrichtsräume / Raummanagement (Dokumentation Sitzordnung) / Toilettenbesuch

Genutzt werden ausschließlich Klassenräume, die über eine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr belüftet werden können oder über eine Raumseite mit Fensteranlagen verfügen, die belüftet bzw. quergelüftet werden können.

Über raumluftechnische Anlagen verfügen diese Schulen:

- Laurentiusschule (12 Räume)
- Martin-Luther-Schule (10 Räume)
- Kreuzschule (14 Räume)
- Theodor-Heuss-Realschule (22 Räume im Trakt an der Holtwicker Straße).

Die übrigen Klassen- und Fachräume werden regelmäßig gut durchlüftet. Bei der zunehmend kälteren Witterung wird auf eine permanente Lüftung der Unterrichtsräume verzichtet. Stattdessen werden die Räume jeweils nach 20 Minuten für gut 5 Minuten durchlüftet. Wo immer es möglich ist, wird zudem quergelüftet. Zusätzlich werden die genutzten Klassenräume während der Pausen vollständig mit Frischluft versorgt.

Diese Lüftungsregelungen entsprechen auch den regelmäßig übermittelten Verhaltensregelungen aus den Schul-Mails, die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW an Schulleitungen und Schulträger übermittelt werden.

Auch beim Einsatz von Luftfiltergeräten gelten weiterhin die AHA-L-Maßnahmen (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken/Atemschutz, Lüften), d.h. auch dann ist regelmäßig zu durchlüften und ein Luftaustausch in den Pausenzeiten sicherzustellen. Ein Belüftungsgerät kann also keinesfalls ein regelmäßiges Stoßlüften ersetzen. Es ist und bleibt weiterhin

erforderlich, dass sich die Schülerinnen und Schüler hierauf einstellen und entsprechend kleiden sowie ggf. zusätzliche Decken mitführen. Daher können auch die durch vermehrtes Lüften gegenüber den Vorjahren vermutlich steigenden Energiekosten durch die Lüftungsgeräte nicht begrenzt werden. Vielmehr entstehen durch den Einsatz zusätzliche Energiekosten (Strom).

Fördermöglichkeiten

a) Bundesförderung zur Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen

Die Förderung ist gerichtet auf bestehende stationäre zentrale raumluftechnische Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören Erwerb und Einbau von Filtertechnik mit Virenschutzfunktion sowie Umbaumaßnahmen. Die Förderung beträgt 40% der förderfähigen Ausgaben, die bei 100.000 € gedeckelt sind.

Die in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen mit raumluftechnischen Anlagen wie der Neubau der Theodor-Heuss-Realschule oder die sanierte Kreuzschule benötigen eine solche Aufrüstung nicht.

Neuanschaffungen kompletter RLT-Anlagen, z.B. für einzelne Turnhallen wie die relativ schwierig zu belüftende Heriburg-Turnhalle, werden ausdrücklich nicht gefördert. Der Förderausschluss gilt auch für mobile Luftreinigungsgeräte.

Damit ist eine Förderung sinnvoller Maßnahmen zugunsten der Coesfelder Schulen aus dem Bundesprogramm nicht möglich.

b) Landesförderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften in Schulen (FRL-Luft)

Die Förderrichtlinie sieht vor, dass für Räume in Schulen und Sporthallen – die auch für den Schulsport genutzt werden – und die nicht durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) ausreichend belüftet werden können, die Anschaffung mobiler Lüftungsgeräte oder einfache bauliche Maßnahmen zur Herstellung einer ausreichenden Belüftungssituation durch die Schulträger gefördert werden. Die Förderung beträgt höchstens 4.000 € je Raum und umfasst dann 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ziel der Landesregierung ist es, eine Förderlücke zum Bundesprogramm zu schließen.

Aktuell werden in der Corona-Pandemie von den Coesfelder Schulen nur Räume genutzt, die belüftet werden können. Die hier angesprochenen Räume (ohne Fensterlüftung, ohne RLT-Anlage) werden zum Unterrichten nicht eingesetzt.

Im Hinblick auf die jetzt eröffnete Landesförderung – der Online-Antrag soll in wenigen Tagen freigeschaltet werden – hat die Verwaltung bei den Schulen abgefragt, welche Räume ohne Fenster- und raumluftechnische Lüftung aus pädagogischen Gründen erforderlich sind und aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden können.

Ergebnis ist, dass es solche nicht genutzten Räume in den sechs Grundschulen in städtischer Trägerschaft nicht gibt. Sämtliche Unterrichts- und Fachräume lassen sich dort lüften bzw. werden automatisch belüftet.

In der Videokonferenz mit den weiterführenden Schulen am 17.11.2020 zu Fragen der Corona-Pandemie und zum Digitalpakt haben die Schulleitungen ebenfalls erklärt, dass es keine solche Raumbedarfe gibt. Deutlich geworden ist, dass es den Schulen in der aktuellen Situation vielmehr an Aufsichtskräften – gerne auch Nichtfachkräften – in den Wege- und Pausenzeiten mangelt.

Im Ergebnis scheidet damit eine Förderung von Luftreinigungsanlagen über die FRL-Luft des Landes NRW aus.

Anschaffung von Luftreinigungsfiltern als freiwillige Leistung

Es liegen der Verwaltung mehrere Angebote für Geräte mit 1.500 m³/h Luftleistung im geforderten Rahmen vor. Die Kosten bewegen sich pro Luftreinigungsgerät zwischen 2.500 und 3.500 € netto.

In den Schulen werden insgesamt 359 Räume pädagogisch genutzt, davon verfügen 58 über raumluftechnische Anlagen. Es verbleiben somit 301 Räume. Die Kosten für Luftreinigungsanlagen würden sich damit auf bis zu 1,05 Mio. € netto belaufen. Zu berücksichtigen ist auch, dass hohe Wartungs- und Stromkosten zu berücksichtigen sind. Angesichts der trotz Luftreiniger-Einsatzes weiterhin gegebenen Notwendigkeit regelmäßig stoß zu lüften und insbesondere der Unklarheit, wie zügig Ausschreibung, Beschaffung und insbesondere Lieferung der Geräte abgewickelt werden können und somit nicht absehbar ist, wann die Geräte im Schulalltag tatsächlich zum Einsatz kommen könnten und wie sich dann die Pandemielage gestaltet, erscheint eine Gesamtausrüstung nicht angezeigt.

In der Bürgermeisterkonferenz am 16.11.2020 ist deutlich geworden, dass die Schulträger in der Region sich angesichts der weiterhin bestehenden Notwendigkeit regelmäßig die pädagogisch genutzten Räume zu durchlüften bewusst gegen eine flächendeckende Ausstattung von Klassenräumen mit Luftreinigern aussprechen.

CO²-Ampeln in Coesfelder Schulen

CO²-Ampeln können zu belüftenden Schulräumen eine Orientierung für das Lüftungsverhalten der Lehrkräfte und Hausmeister geben.

Für die Coesfelder Turnhallen sowie Bereiche wie die Schulstraße im Pädagogischen Zentrum hat die Verwaltung vor dem Teil-Lockdown im November für die seinerzeit auch von den Sportvereinen in den Nachmittags- und Abendstunden genutzten Turnhallen 15 CO²-Ampeln bestellt (220 € brutto / Stück, 3.300 € gesamt). Die Lieferung ist am 12.11.2020 eingetroffen. Die Geräte werden jetzt in den Turnhallen, in der Schulstraße und in Klassenräumen der Coesfelder Schulen getestet.

Bei positiven Rückmeldungen sollen sämtliche pädagogisch genutzte Räumlichkeiten ohne raumluftechnische Anlage mit den CO²-Ampeln ausgestattet werden.

Hinweis: Eine Fördermöglichkeit für CO²-Ampeln gibt es bis dato leider nicht.

CO²-Ampeln in Kindertageseinrichtungen in diversen Trägerschaften

In Coesfeld werden 20 Einrichtungen mit 80 Gruppen als Kindertageseinrichtungen in vielfältiger Trägerschaft betrieben. Die Stadt selber unterhält keine eigene Kindertageseinrichtung.

Gem. § 33 KiBiz – Kindpauschalenbudget - erfolgt die finanzielle Basisförderung für Personal- und **Sachkosten** der Kindertageseinrichtungen in Form von Pauschalen. Es ist Trägersache, die Pauschale sachgerecht zu verwenden. Das Anschaffen von „CO²-Ampel“ ist den Sachkosten zuzuordnen. Die Einrichtungen können also aus dem Kindpauschalenbudget die Ampeln finanzieren. Seitens der Stadt können und machen wir dabei keine Vorgaben.

Bisher hat das Land NRW Masken und Alltagshelfer für die Kindertageseinrichtungen gefördert bzw. gestellt. Der Einsatz von CO²-Ampeln wird in den sehr ausdifferenzierten Verhaltensvorgaben des Landes für Kindertageseinrichtungen nicht erwähnt bzw. empfohlen.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Erfahrungen der Schulen mit den Trägervertretern zu kommunizieren und auf Wunsch geeignete Hersteller zu nennen.

Anlagen:

CDU-Anträge als Anlagen 1 und 2